



# RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG DES SEMESTERTICKETS FÜR STUDIERENDE

## 1. Gefördert werden:

Studierende, deren Hauptwohnsitz in der Gemeinde St. Marien aufrecht ist, deren Nebenwohnsitz am Studienort ist und welche als ordentliche Hörerinnen oder Hörer an einer

- Öffentlichen Universität
- Privatuniversität
- Fachhochschule
- Pädagogischen Hochschule

in Österreich studieren, erhalten von der Gemeinde St. Marien pro Semester einen finanziellen Zuschuss zum Ankauf eines Semestertickets.

## 2. Förderhöhe:

Die Förderung beträgt pro Semester max. 75 EUR für die Studentin/den Studenten.

## 3. Förderdauer:

Die Förderung wird je Studien-Semester gewährt und kann längstens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr bezogen werden (siehe „Altersgrenze für die Familienbeihilfe“).

## 4. Wohnsitz:

Die Förderung wird nur jenen Studierenden gewährt, die per Stichtag 31.03. (Sommersemester) bzw. 31.10. (Wintersemester) des Studienjahres ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde St. Marien und einen Nebenwohnsitz am Studienort haben und diese für die Dauer der Inanspruchnahme des Semestertickets aufrecht bleiben.

Bei Aufgabe des Hauptwohnsitzes innerhalb dieser Frist ist die Förderung zur Gänze zurückzuzahlen.

## 5. Antragstellung:

Folgende Unterlagen reichen Sie bitte ein:

- Formloses Ansuchen
- Inskriptionsbestätigung
- Kopie des Semestertickets oder Kopie der Rechnung

Das formlose Ansuchen samt Beilagen wird an die E-Mail-Adresse [gemeinde@st-marien.at](mailto:gemeinde@st-marien.at) elektronisch übermittelt (jeweils bis spätestens 31.03. jeden Jahres für das Sommersemester und 31.10. jeden Jahres für das Wintersemester).

Wichtig:

Für jede weitere Beihilfe zu Ihrem Semesterticket muss für jedes Semester ein neuer Antrag gestellt werden!

**6. Nachprüfung und Rückerstattung:**

Die bei der Gemeinde St. Marien eingebrachten Ansuchen werden hinsichtlich der darin enthaltenen Daten und Angaben auf ihre Richtigkeit überprüft. Bei unrechtmäßigem Erhalt des Zuschusses besteht eine Rückzahlungspflicht an die Gemeinde St. Marien.

**7. Rechtsanspruch:**

Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel.

Zuständig

Claudia Rockenschaub, MA (Leitung Buchhaltung)